

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 16. Mai 1983

**zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen**

(83/264/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 79/663/EWG <sup>(4)</sup> ist die Verwendung des Flammenschutzmittels für Textilartikel Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat wegen seiner Gefährlichkeit für die Gesundheit verboten worden. Inzwischen haben Untersuchungen ergeben, daß zwei weitere Flammenschutzmittel, nämlich Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid und Polybromierte Biphenyle (PBB) gesundheitsschädlich sind und deshalb nicht in Textilartikeln verwendet werden sollten, die mit der Haut in Berührung kommen.

Zur Herstellung von Niespulver wird 3,3'-Dimethoxybenzidin verwendet. Wenn auch die Mutagenitäts- und Karzinogenitätsdaten noch keinen endgültigen Schluß zulassen, so gibt seine Verwandtschaft mit Benzidin, dessen karzinogene Wirkung auf den Menschen bekannt ist, Anlaß zu großer Vorsicht hinsichtlich der Gefahren, die von diesem Stoff für die Gesundheit ausgehen können. Es liegt auf der

Hand, daß Niespulver in erster Linie von Kindern benützt wird, die im Hinblick auf giftige Chemikalien grundsätzlich als sensitive Gruppe zu betrachten sind und daher besonders vor Gesundheitsgefahren geschützt werden müssen. Folglich ist dieser Stoff in Scherzartikeln wie Niespulver zu verbieten.

Bestimmte auf pflanzlicher Basis hergestellte Niespulver können für den Benutzer, insbesondere für Kinder, gefährlich sein und sind daher in einigen Mitgliedstaaten bereits verboten.

Ammoniumpolysulfide üben eine ätzende Wirkung aus und können schwere und dauernde Schäden, besonders der Augen, verursachen. Ihre Mischungen, die besonders an Kinder als Scherzartikel verkauft werden, sind besonders gefährlich; ihre Verwendung muß daher untersagt werden.

Flüchtige Ester der Bromessigsäure werden als Tränen gas verwendet. Sie wirken reizend auf das Atmungssystem und die Augen und können dafür schädlich sein. Bei größerer Konzentration wirken sie ätzend und können dauernde Schäden an den Augen verursachen. Sie sollten nicht von Kindern verwendet werden und deshalb als Scherzartikel verboten werden.

Einige Mitgliedstaaten haben für die obengenannten Stoffe bereits Verbote erlassen; diese wirken sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Es ist daher erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen und den Anhang der Richtlinie 76/769/EWG <sup>(5)</sup> entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Anhang der Richtlinie 76/769/EWG werden folgende Nummern angefügt:

- „8. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid  
CAS Nr. 5455-55-1
- 9. Polybromierte Biphenyle (PBB),  
CAS Nr. 59536-65-1

Nicht zugelassen in Textilartikeln, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise Kleidungsstücke, Wirkwaren und Wäsche.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 288 vom 10. 11. 1981, S. 7.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 148  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 3. 5. 1982, S. 42.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

10. Panamarindenpulver (*Quillaja saponaria*) und seine Saponine enthaltenden Derivate

Pulver aus der Wurzel der grünen Nieswurz (*Helleborus viridis*) und der schwarzen Nieswurz (*Helleborus niger*)

Pulver aus der Wurzel der weißen Nieswurz (*Veratrum album*) und der schwarzen Nieswurz bzw. schwarzer Germer (*Veratrum nigrum*)

Benzidin und/oder seine Derivate

*o*-Nitrobenzaldehyd  
CAS Nr. 552-89-6

Holzstaub

11. Ammoniumsulfid und Ammoniumbisulfid

CAS Nr. 12135-76-1

CAS Nr. 12124-99-1

Ammoniumpolysulfide  
CAS Nr. 12259-92-6

12. Flüchtige Ester der Bromessigsäure:

Methylbromacetat  
CAS Nr. 96-32-2

Äthylbromacetat  
CAS Nr. 105-36-2

Propylbromacetat

Butylbromacetat

Nicht zugelassen in Scherzartikeln oder Gegenständen, die als solche verwendet werden können, beispielsweise als Bestandteil von Niespulver und Stinkbomben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Stinkbomben, deren Inhalt 1,5 ml nicht überschreitet, in ihrem Gebiet dulden.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe <sup>(1)</sup> nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1983.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
I. KIECHLE

<sup>(1)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 19. Mai 1983 bekanntgegeben.